

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 620 Änderungskündigung, § 133; ZPO §§ 156, 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 937/77

Urteil des BAG vom 11. Januar 1979

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 937/77

8 Sa 1011/76 München

Verkündet am
11. Januar 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

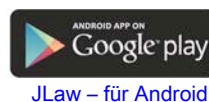
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Januar 1979 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter
Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter
Hammel und Ihlefeld für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom
31. März 1977 - 8 Sa 1011/76 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 27. April 1929 geborene Kläger war bei der Beklagten, die einen Großhandel mit Erzeugnissen der Metallverarbeitung und eine Gummifabrikation betreibt, seit dem 1. April 1962 als Außendienstverkäufer beschäftigt. Die ursprünglichen Arbeitsbedingungen waren in einem Schreiben der Beklagten vom 13. März 1962 niedergelegt. Mit Schreiben vom 3. Juli 1972 bestätigte die Beklagte die während eines Gesprächs am 29. Juni 1972 vereinbarten geänderten Arbeitsbedingungen. Das dem Kläger zugewiesene Vertretungsgebiet wurde auf Grund einer Vereinbarung vom 21. Dezember 1973 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geändert. Die Vergütung des Klägers setzte sich aus einem monatlichen Bruttogehalt von 2.500,-- DM und einer garantierten Provision von zuletzt 1.600,-- DM monatlich zusammen.

Am 9. Juni 1975 kam es zwischen dem Kläger und dem Verkaufsleiter E der Beklagten zu einem Gespräch über seine weitere Tätigkeit für die Beklagte. Mit Schreiben vom 11. Juni 1975 teilte die Beklagte dem Kläger unter anderem mit:

"Wir wollen es deshalb bei der bisherigen Vereinbarung vom 3.7.1972 belassen, wobei die Garantieprovision zum 30.6.1975 ausläuft.

Wir wünschen weiterhin, daß das Geschäft mit Werkzeugmaschinen wieder aufwärts geht und sich zu Ihrer und unserer Zufriedenheit entwickeln wird."

Mit Datum vom 14. Juni 1975 schrieb der Kläger an die Geschäftsleitung der Beklagten wie folgt:

"Betrifft: Änderungskündigung Vereinbarung vom 3.7.1972 und 21.12.1973"

Sehr geehrter Herr Dr. W ! Sehr geehrter Herr E !

Punkt 2/b Vergütung.

Die Warengruppen aus denen die Provisionen errechnet werden sind zu erweitern.

Punkt 4 Urlaub und Kündigung.

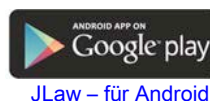
Neuregelung der Urlaubstage.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kündige hiermit die vereinbarte Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresschluß.

Dieser Punkt beinhaltet nur mehr die gesetzliche Kündigungszeit.

Punkt 6 Gebietseinteilung Tagesberichte.

Die Gebietseinteilung wird zum 1.1.76 neu festgelegt um eine wirtschaftliche Bearbeitung zu ermöglichen.

Punkt 7 Fahrzeug.

Die Neubeschaffung eines neutralen Firmenfahrzeuges kann nur auf gegenseitige Abstimmung erfolgen.

Punkt 8 Nebentätigkeit.

Eine Neufassung dieser schriftlichen Vereinbarung muß auf eine neue Grundlage gestellt werden."

Mit Schreiben vom 20. Juli 1975 erweiterte der Kläger seine Vorschläge für eine neue Vereinbarung und nahm dabei ausdrücklich auf sein "Änderungskündigungsschreiben vom 14.6.75" Bezug. Die Beklagte antwortete mit Datum vom 22. Juli 1975 unter anderem wie folgt:

"Betr.: Ihre Änderungskündigung vom 14.6.1975 sowie Ihre Vorschläge zu einer neuen Vertragsvereinbarung vom 20.7.1975

Sehr geehrter Herr D ,

wir beziehen uns auf Ihre obigen Schreiben sowie die inzwischen geführten Verhandlungen mit Ihnen, bei denen wir zum Ausdruck brachten, daß wir die von Ihnen gewünschten Vertragsänderungen nach Ihrem Schreiben vom 14.6.1975 nicht akzeptieren können und Einigkeit darüber bestand, daß das Vertragsverhältnis zum 31. Dezember 1975 ausläuft, sofern wir inzwischen zu keiner neuen Vertragsvereinbarung kommen."

Eine Einigung über die Weiterarbeit des Klägers wurde in der Folgezeit nicht erzielt.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1975 teilte der Kläger der Beklagten unter anderem mit:

"Betrifft: Arbeitsverhältnis

Sehr geehrter Dr. W ! Sehr geehrter Herr E !
Anläßlich einer Vorsprache beim Arbeitsamt München wurde ich von dem dortigen Sachbearbeiter darauf



- 4 -

hingewiesen, daß eine rechtswirksame Kündigung meines Arbeitsverhältnisses überhaupt nicht vorliege und mein Arbeitsverhältnis daher nicht am 31.12.75 endigt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich weder eine rechtswirksame Arbeitgeber - noch Arbeitnehmerkündigung.

Das Arbeitsamt würde mir daher die Zahlung einer Unterstützung für die Zeit nach dem 1.1.76 verweigern und auf Feststellung der Rechtsverhältnisse durch das Arbeitsgericht bestehen.

Ich muß Sie daher um Ihre sofortige schriftliche Erklärung darüber bitten, daß auch Sie das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses über den 31.12.75 hinaus anerkennen. Sollte mir bis 19.12.75 nicht Ihre Bestätigung vorliegen, wäre ich zur Feststellungsklage beim Arbeitsgericht gezwungen."

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 17. Dezember 1975 im wesentlichen wie folgt:

"Nach unseren Unterlagen haben Sie mit Schreiben vom 14.6.1975 eine Änderungskündigung der Vereinbarung vom 3.7.1972 in Verbindung mit der Vereinbarung vom 21.12.1973 ausgesprochen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird eine Änderungskündigung als Kündigung unter der zulässigen aufschiebenden Bedingung erklärt, daß der Kündigungsempfänger die vorgeschlagenen Änderungen des Vertrages ablehnt.

Die im Schreiben vom 14.6.1975 angegebenen Änderungswünsche, die im Schreiben vom 20. Juli 1975 nochmals erweitert wurden, sind derart weitreichend, daß eine Berücksichtigung dieser von Ihnen gestellten Forderungen eine wesentliche Änderung der Vereinbarungen vom 3.7.1972 und 21.12.1973 darstellen. Es handelt sich somit um eine Änderungskündigung im Sinne des § 620 BGB.

Da diese Ihre Änderungswünsche mit Schreiben vom 22. Juli 1975 von uns abgelehnt wurden, endet das Arbeitsverhältnis durch Ihre Änderungskündigung zum 31. Dezember 1975.

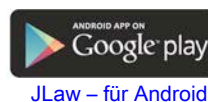
Die von Ihnen gewünschte Erklärung können wir keinesfalls abgeben, da wir hiermit Ihren Änderungswünschen, die wir bereits abgelehnt haben, nachträglich zustimmen würden."

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 aufgelöst worden ist. Er hat

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

geltend gemacht, er habe nicht gekündigt, sondern nur eine vertragliche Änderung seines Arbeitsverhältnisses angestrebt. Sein Schweigen auf das Schreiben der Beklagten vom 22. Juli 1975 bedeute auch nicht die stillschweigende Annahme eines Angebots zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages. Da die in arbeitsrechtlichen Fragen wesentlich erfahreneren Vertreter der Beklagten in den Verhandlungen seine Schreiben als Kündigung gewertet hätten, habe er als juristischer Laie zunächst davon ausgehen müssen, einen Fehler gemacht zu haben. Er habe irrtümlich angenommen, das Arbeitsverhältnis werde mit dem 31. Dezember 1975 enden, obwohl er dies gar nicht gewollt habe. Nachdem er im Dezember 1975 durch das Arbeitsamt belehrt worden sei, habe er mit Schreiben an die Beklagte vom 13. Dezember 1975 den Sachverhalt klargestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, das Schreiben des Klägers vom 14. Juni 1975 stelle eine Änderungskündigung zum 31. Dezember 1975 dar. Da sie den Änderungswünschen des Klägers nicht entsprochen habe, sei das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt beendet worden. In den Schreiben vom 14. Juni und vom 20. Juli 1975 habe der Kläger seinen Kündigungswillen in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck gebracht. Spätestens nach Zugang ihres Schreibens vom 22. Juli 1975 habe der Kläger gewußt, wie die Beklagte seine Äußerungen vom 14. Juni und 20. Juli 1975 verstanden habe. Wenn er damit nicht einverstanden gewesen sei, hätte er seinen gegenteiligen Willen unverzüglich und unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen. Das sei jedoch nicht geschehen. Vielmehr habe der Kläger durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß er zum 31. Dezember 1975 ausscheiden wolle. Erstmals mit seinem Schreiben vom 13. Dezember 1975 habe der Kläger seine gegenteilige Auffassung bekannt gegeben. Dem habe sie jedoch mit ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1975 sofort widersprochen.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsbegehren des Klägers mit der Begründung stattgegeben, der Kläger habe keine Änderungskündigung, sondern eine unzulässige Teilkündi-



- 6 -

gung ausgesprochen. Das ergebe eine Auslegung seines Schreibens vom 14. Juni 1975. Dieses lasse einen auf Vertragsauflösung gerichteten Geschäftswillen nicht erkennen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die im Schreiben des Klägers vom 14. Juni 1975 enthaltene Änderungskündigung wirksam zum 31. Dezember 1975 beendet worden.

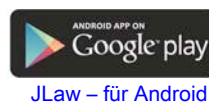
I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, sowohl der Wortlaut des Schreibens des Klägers als auch die Begleitumstände im Zeitpunkt des Zuganges dieses Schreibens und schließlich auch das Verhalten des Klägers nach Absendung des Schreibens sprächen dafür, das genannte Schreiben als Änderungskündigung zum 31. Dezember 1975 aufzufassen:

Der Kläger habe darin selbst das Wort "Änderungskündigung" verwandt und es in der Überschrift insgesamt auf die Vereinbarungen der Parteien vom 3. Juli 1972 und 21. Dezember 1973 bezogen. Die Formulierung zu Punkt 4 des Schreibens "Urlaub und Kündigung" lasse erkennen, daß es dem Kläger um eine Kündigung gegangen sei. Für sich allein betrachtet, würde diese Erklärung zwar eine unzulässige Teilkündigung bedeuten, im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt des Schreibens lasse sie jedoch den Willen erkennen, bereits mit dem Schreiben einseitig den Vertrag in seiner bisherigen Form zu kündigen. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Änderung angestrebt werde, lasse sich dem Schreiben selbst entnehmen, da der Kläger ausdrücklich eine neue Gebietseinteilung zum 1. Januar 1976 verlangt habe.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Als Begleitumstand komme dem Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1975 besondere Bedeutung zu. Nach den Verhandlungen der Parteien vom 7. Mai und 9. Juni 1975 über eine vom Kläger gewünschte Vertragsänderung bedeute das Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1975 einen Schlußstrich. Die Beklagte habe darin unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung der Gebietseinteilung zugunsten des Klägers nicht in Betracht komme und daß sie außerdem die Garantieprovision nur noch bis zum 30. Juni 1975 zahlen wolle. Damit habe für den Kläger festgestanden, daß die Verhandlungen über eine Vertragsänderung gescheitert seien.

Nach Empfang des Schreibens vom 14. Juni 1975 habe der Verkaufsleiter E dem Kläger vorgehalten, er müsse sich darüber im klaren sein, daß er eine Kündigung ausgesprochen habe. Der Kläger habe dem weder zu diesem Zeitpunkt noch bei dem späteren Gespräch mit dem Geschäftsführer Dr. W noch nach Erhalt des Schreibens der Beklagten vom 22. Juli 1975 widersprochen. Ein unverzüglicher Widerspruch habe vom Kläger aber nach Treu und Glauben erwartet werden können, nachdem die Beklagte ihm in diesem Schreiben mitgeteilt habe, es bestehe Einigkeit darüber, daß das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975 auslaufe, wenn bis dahin keine Einigung über eine Fortsetzung erzielt werde. Sein Schweigen müsse sich der Kläger als Übereinstimmung mit der Ansicht der Beklagten zurechnen lassen. Auf Vorgänge im Dezember 1975 komme es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an wie auf die vom Kläger behaupteten Überlegungen der Beklagten vom Frühjahr 1975, sich von ihm durch eine Kündigung zu trennen.

II. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung hält der Nachprüfung durch das Revisionsgericht stand. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht mit seiner Begründung weder die Auslegungsregel des § 133 BG verletzt noch gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen; es hat auch den gesamten vorgetragenen Auslegungstoff berücksichtigt (zu den revisionsrechtlichen



- 8 -

Nachprüfungsmaßstäben vgl. BAG AP Nr. 2, 30, 32 zu § 133 BGB; BAG 22, 424 [426] = AP Nr. 33 zu § 133 BGB [zu 1 a der Gründe]; BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 3 b der Gründe]; BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu II 2 der Gründe]).

1.a) Die Änderungskündigung ist wie jede Kündigung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie zielt darauf ab, das gesamte Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn sich der Kündigungsempfänger nicht mit einer bestimmten Änderung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt. Ob die Kündigung unter der Bedingung, daß der Gegner der angestrebten Änderung des Vertrages nicht zustimmt, oder unbedingt verbunden mit dem Angebot eines neuen Vertrages mit abgeändertem Inhalt erklärt wird, ist sachlich ohne Bedeutung (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Erster Band, 7. Aufl., § 56 IV [S. 550]; Nikisch, Arbeitsrecht, Erster Band, 3. Aufl., § 48 IV [S. 699 ff.]; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 3. Aufl., § 123 III 4 [S. 586 f.]; Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 9. Aufl., § 2 Rdnr. 3 m.w.N.).

b) Bei der Auslegung einer Willenserklärung, also auch einer Kündigung, kommt es in der Regel nicht auf den inneren Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung verstehen durfte (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB; Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 133 Rdnr. 11; Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 133 Anm. 4 b). Führt die danach vorgenommene Auslegung zu dem Ergebnis, daß es sich bei einer Erklärung um eine Änderungskündigung handelt, so steht dies nicht im Widerspruch zu dem Erfordernis der Bestimmtheit einer Kündigung. Der Bestimmtheitsgrundsatz besagt, daß die Kündigung nicht von solchen Umständen abhängig gemacht werden darf, durch die der Kündigungsempfänger in Unsicherheit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzt wird (vgl. Schaub, aaO, § 123 III 2 [S. 586]). Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob eine Erklärung vom Erklärungsgegner als Änderungskündigung verstanden werden durfte. Bei einer Kündigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unter der Bedingung, daß der Gegner der angestrebten Änderung des Vertrages nicht zustimmt, ist allerdings zunächst ungewiß, ob das Arbeitsverhältnis beendet oder mit anderem Inhalt fortgesetzt wird. Die Änderungskündigung ist aber gerade ein Hauptfall der Kündigung unter einer Potestativbedingung. Zudem kann sich der Erklärende nicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz berufen, da die Erklärung für den Empfänger bestimmt genug sein muß. Hat dieser eine Erklärung zulässigerweise in einem bestimmten Sinne verstanden, so kann sich der Erklärende nicht nachträglich darauf berufen, die Erklärung sei nicht bestimmt genug gewesen.

2.a) Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht aus dem Wortlaut des Schreibens des Klägers vom 14. Juni 1975 entscheidende Gesichtspunkte dafür gewonnen, daß die Beklagte das Schreiben als vorsorgliche Kündigung auffassen durfte. Zum einen hat der Kläger das Wort "Änderungskündigung" verwandt, und zum anderen bezog sich dieses Wort nicht nur auf einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrages, sondern insgesamt auf die Vereinbarungen der Parteien vom 3. Juli 1972 und 21. Dezember 1973. Die Vereinbarung vom 3. Juli 1972 umfaßte 11 Punkte. Fünf dieser elf Punkte wollte der Kläger geändert haben. Gerade diese fünf Punkte enthielten jedoch die wichtigsten Vertragsregelungen; denn sie betrafen die Vergütung, die Urlaubsdauer, die Kündigungsfrist, die Gebietseinteilung, die Fahrzeuggestellung und die Nebentätigkeitsregelung.

b) Entgegen der Ansicht der Revision ist auch nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen, wenn es noch besonders berücksichtigt hätte, daß die Vereinbarungen der Parteien vom 3. Juli 1972 und 21. Dezember 1973 selbst bereits Änderungen der ursprünglich im Jahre 1962 vereinbarten Arbeitsbedingungen waren. Unzweifelhaft erstrebte der Kläger mit seinem Schreiben eine neue Vertragsgrundlage gegenüber der zu dieser Zeit geltenden Regelung. Diese war aber niederge-



legt in den Schriftstücken vom 3. Juli 1972 und 21. Dezember 1973.

c) Ohne Erfolg greift die Revision die Wertung des Landesarbeitsgerichts an, das Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1975 stelle den Schlußpunkt der Verhandlungen der Parteien im Jahre 1975 über die Neugestaltung des Vertragsverhältnisses dar. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Wertung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere spricht nicht gegen diese Wertung, daß die Parteien in der Folgezeit noch weitere Verhandlungen geführt haben. Es liegt gerade im Wesen der Änderungskündigung, daß der andere Vertragsteil veranlaßt werden soll, sich mit dem Änderungsbegehren auseinanderzusetzen. Nur wenn der andere Vertragsteil sich auf keinerlei Änderung einlassen, es vielmehr zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommen lassen will, wird er jegliche Verhandlung ablehnen oder einfach schweigen. Wenn die Beklagte mit dem Kläger nach Zugang seines Schreibens vom 14. Juni 1975 weiter verhandelt hat, bedeutet dies nicht, daß sie seine Erklärung nicht als Änderungskündigung aufgefaßt habe.

d) Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht aus dem Verhalten des Klägers nach Absendung des Schreibens vom 14. Juni 1975 auf seinen Willen geschlossen, eine Änderungskündigung auszusprechen. Auch aus dem Verhalten eines Vertragspartners nach Abgabe einer bestimmten Erklärung kann auf den Erklärungswillen geschlossen werden; insoweit gehört auch das spätere Verhalten des Erklärenden zum Auslegungstoff (vgl. BAG AP Nr. 32 zu § 133 BGB).

Dem Kläger mußte spätestens beim Zugang des Schreibens der Beklagten vom 22. Juli 1975 klar geworden sein, daß die Beklagte von einer Vertragsbeendigung zum Jahresschluß ausgehe. In dem Schreiben heißt es, bei den vorhergehenden Gesprächen habe Einigkeit zwischen den Parteien darüber bestanden, daß das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975 auslaufe, sofern es inzwischen nicht zu einer neuen Vertragsvereinbarung komme. Auf dieses Schreiben hat der Kläger



geschwiegen. Wenn Schweigen auch im allgemeinen keinen Erklärungsstatbestand setzt, es also weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck bringt (Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl., Einf. vor § 116 Anm. 3 b), so gilt dann etwas anderes, wenn der Schweigende nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verpflichtet gewesen wäre, seinen abweichenden Willen zum Ausdruck zu bringen (Palandt-Heinrichs, aaO, Einf. vor § 116 Anm. 3 b bb).

Das Landesarbeitsgericht hat das Schweigen des Klägers nicht etwa dahin ausgelegt, zwischen den Parteien sei ein Aufhebungsvertrag zustande gekommen. Vielmehr hat es sein Schweigen nur als zusätzlichen Hinweis darauf gewertet, daß die Beklagte, die dem Kläger gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht hatte, wie sie sein Schreiben vom 14. Juni 1975 verstanden habe, dieses Schreiben nunmehr zu Recht als Änderungskündigung auffassen konnte. Dem ist beizupflichten.

Die von der Revision für das Schreiben des Klägers gegebene Erklärung macht überdies deutlich, daß der Kläger spätestens nach Empfang des Schreibens der Beklagten vom 22. Juli 1975 selbst erkannt hat, daß seine Erklärung von ihr als Änderungskündigung verstanden worden war. Wenn der Kläger nunmehr "meinte, die Folgen seiner ungeschickten Wortwahl tragen zu müssen", so kann man schon von einem berechtigten Schweigen seinerseits sprechen (vgl. dazu Palandt-Heinrichs, aaO, Einf. vor § 116 Anm. 3 b).

III. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, für die Entscheidung des Rechtsstreits komme es weder auf bestimmte Vorgänge im Dezember 1975 noch darauf an, ob die Beklagte im Frühjahr 1975 eigene Überlegungen in der Richtung angestellt habe, sich vom Kläger durch Kündigung zu trennen. Demgegenüber ist die Revision der Ansicht, daß es sich insoweit um entscheidungserhebliche Umstände handele, die nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.



- 12 -

a) Selbst wenn durch Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen R und L bewiesen werden sollte, daß der Verkaufsleiter E der Beklagten schon im März 1975 gegenüber dem Zeugen L erklärt hat, die Beklagte werde sich vom Kläger zum 31. Dezember 1975 trennen, so steht doch fest, daß die Beklagte keine Kündigung ausgesprochen hat. Zudem hätte für den Kläger angesichts der von ihm behaupteten Äußerung des Zeugen E umsomehr Veranlassung bestanden, der Beklagten gegenüber klarzustellen, daß eine Vertragsbeendigung von ihm nicht beabsichtigt sei.

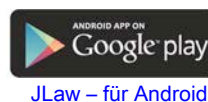
b) Auch wenn die vom Kläger weiter benannte Zeugin I bestätigen sollte, daß der Verkaufsleiter E bereits am 15. Dezember 1975 und nicht erst nach einem Telefongespräch vom 16. Dezember 1975 von dem Schreiben des Klägers vom 13. Dezember 1975 Kenntnis erlangt habe, wäre dies ohne entscheidende Bedeutung. Da der Kläger bereits Mitte des Jahres 1975 der ihm bekannten Auffassung der Beklagten hätte entgegentreten müssen, kommt es auf die behaupteten Vorgänge im Dezember 1975 nicht mehr an.

2. Schließlich rügt die Revision ohne Erfolg Verletzung des § 156 ZPO durch das Landesarbeitsgericht. Wenn auch ungewöhnlich erscheinen mag, daß das Landesarbeitsgericht nach geschlossener Beweisaufnahme und unter Aufhebung eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung einen weiteren Erörterungstermin zum Zwecke der gütlichen Einigung anberaumt und damit gleichsam nach streitiger Verhandlung noch einen Termin zur Güteverhandlung eingeschoben hat, so stellt es gleichwohl keine Rechtsverletzung dar, wenn das Landesarbeitsgericht von einer Wiedereröffnung der streitigen Verhandlung abgesehen hat. Eine Pflicht zur Wiedereröffnung besteht nur, wenn sich aus nachträglichem Vorbringen ergibt, daß in der bereits geschlossenen Verhandlung ein vom Gericht unbeachtet gebliebener Anlaß bestand, im Hinblick auf § 139 ZPO den Sachverhalt weiter aufzuklären (BGHZ 30, 60; BGH LM Nr. 1 a zu § 156 ZPO; BGH LM Nr. 2 zu § 156 ZPO; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung,

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



19. Aufl., § 156 Anm. 1; Wieczorek, Zivilprozeßordnung,
2. Aufl., § 156 Anm. B I und B II).

Daß der bisherige Vortrag des Klägers lückenhaft und eine Ausübung des richterlichen Fragerechts geboten gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht darauf abgestellt, ob die Beklagte das Schreiben des Klägers vom 14. Juni 1975 als Änderungskündigung auffassen durfte. Diese Frage war unabhängig davon zu beantworten, ob die Beklagte schon seit längerem die Kündigung von 15 Außendienstmitarbeitern geplant hatte. Unstreitig hat die Beklagte dem Kläger nicht gekündigt. Der Kläger hat auch nicht behauptet, daß einem anderen Außendienstmitarbeiter gekündigt worden sei. Selbst wenn der Beklagten die Änderungskündigung des Klägers "sehr gelegen gekommen" sein sollte, wie die Revision vermutet, änderte dies doch nichts an der Richtigkeit der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen rechtlichen Beurteilung.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Gehring

Hammel .

Herr ehrenamtlicher Richter
Ihlefeld ist in Urlaub und
deshalb an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Gröninger

